

# **Satzung des Musikvereins Leimersheim 1958 e.V.**

Stand : März 2004

## **Übersicht**

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Ehrenmitglieder**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Der Vorstand**
- § 9 Der Vereinsausschuß**
- § 10 Der Vorsitzende**
- § 11 Geschäftsführung**
- § 12 Kassenführung**
- § 13 Satzungsänderung**
- § 14 Veranstaltungen**
- § 15 Auflösung des Vereins**
- § 16 Annahme der Satzung**

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen : *Musikverein Leimersheim 1958 e.V.* und hat seinen Sitz in Leimersheim / Pfalz. Er wird rechtskräftig durch Eintrag in das Vereinsregister beim Registergericht Landau / Pfalz.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Kreismusikverbandes Germersheim e.V. im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. ( BDB ).  
Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Leimersheim aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a) regelmäßige Übungsstunden
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusik
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Kreismusikfesten des Kreismusikverbandes Germersheim e.V.
3. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen, religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3

### Mitgliedschaft ( Erwerb und Verlust )

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Es kann zwischen Personen- und Familienmitgliedschaft gewählt werden.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.  
Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Mitglied im Sinne der §§ 4 Abs. 1-2, 5 Abs. 2-5 und 7 Abs. 2 dieser Satzung ist die in der Beitrittserklärung aufgeführte Person.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod, sofern nicht die Hinterbliebenen im Rahmen der Familienmitgliedschaft im Verein verbleiben möchten.  
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der überregionalen Verbände verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausschließenden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres einzuhalten.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## **§ 4** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß der, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Beitragsordnung zu entrichten.
3. Abweichend von § 3 Abs. 3 können Familienangehörige in allen sonstigen Gremien des Vereins mitwirken und haben dort Stimmrecht.

## **§ 5** **Ehrenmitglieder**

1. Ehrenvorsitzender  
Auf Vorschlag des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzender kann werden, wer den Verein mindestens 15 Jahre als Vorsitzender geleitet hat und sich dabei besondere Verdienste erworben hat. Der Ehrenvorsitzende kann beratende Funktion im Vereinsausschuß wahrnehmen.
2. Aktive Mitglieder  
Aktive Mitglieder, welche dem Verein 35 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
3. Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder, welche dem Verein 50 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
4. Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den Musikverein erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vereinsausschuß
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 7** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie wird, mindestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung im HEIMATBRIEF und ohne Tagesordnung in der Rheinpfalz den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt nur auf diesem Wege.  
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordern. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) Erlass der Beitragsordnung
  - d) die Wahl des Vorstandes, Vereinsausschuß und der Kassenprüfer
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - h) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - i) die Auflösung des Vereins
  - j) den Austritt aus dem Kreismusikverband Germersheim e.V.

## **§ 8** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem Rechner
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Musikleiter
2. Der Vorstand, mit Ausnahme des Musikleiters welcher durch die aktiven Musiker gewählt wird, wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Teilnahme wird von Fall zu Fall entschieden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 9**

### **Der Vereinsausschuß**

1. Dem Vereinsausschuß gehören der Vorstand sowie 12 Beisitzer an, welche sich je zur Hälfte aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammensetzt. Fünf aktive Beisitzer werden von den Musikern der Musikkapelle gewählt. Ein aktiver Beisitzer wird von der Jugendversammlung (Jugendkapelle) als Jugendvertreter gewählt.
2. Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.
4. Beim Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes ernennt der Vereinsausschuß einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Ehrenvorsitzende haben im Vereinsausschuß beratende Funktion.

## **§ 10**

### **Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Für die laufende Geschäftsführung ist eine vom Vereinsausschuß zu erlassende Geschäftsordnung verbindlich anzuwenden. Hierin sind die Zuständigkeiten für die einzelnen Vereinsbereiche festzulegen.
3. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Rechner. Er ist berechtigt,
  - a) sämtlichen Zahlungsverkehr für den Verein, in Absprache mit dem Vorsitzenden gem. § 10, vorzunehmen und zu bescheinigen
  - b) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
2. Der Rechner fertigt auf Schluß eines jeden Kalenderjahres einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.
4. Der Rechner ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand jederzeit Auskunft über den Kassenstand zu erteilen.

### **§ 13** **Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

### **§ 14** **Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins ( Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen u.s.w. ) werden die Entgelte der Vereinskasse zur Bestreitung zukünftiger Aufgaben nach § 9 zugeführt.

### **§ 15** **Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

**§ 16**  
**Annahme der Satzung**

1. Die Paragraphen zwei, sieben und neun dieser Satzung wurden bei der Jahreshauptversammlung 1992 geändert und einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern rechtsgültig beschlossen.
2. Der Paragraph sieben wurde bei der Jahreshauptversammlung 1995 geändert und von den anwesenden Mitgliedern rechtsgültig beschlossen.
3. Die Paragraphen drei, fünf, sieben, acht, neun, zwölf und dreizehn dieser Satzung wurden bei der Jahreshauptversammlung 1999 geändert und einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern rechtsgültig beschlossen.
4. Die Paragraphen acht, neun und elf dieser Satzung wurden im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2000 geändert und einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern rechtsgültig beschlossen.
5. Die Paragraphen drei, vier und sieben dieser Satzung wurden im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2004 geändert und einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern rechtsgültig beschlossen.

Die Satzung wurde somit nach Eingliederung der geänderten Paragraphen insgesamt neu gefaßt.

**Leimersheim, den 14. März 2000**

---

Vorsitzender

---

Stellvertretender Vorsitzender

---

Rechner

---

Schriftführer

---

Musikleiter